

455 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

Bericht des Zollausschusses

über die Regierungsvorlage (450 der Beilagen): Sechstes Protokoll über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen vom 23. Mai 1956.

Österreich hat im Rahmen der 4. GATT-Zolltarifkonferenz, die in der Zeit vom 18. Jänner bis 23. Mai 1956 in Genf stattgefunden hat, mit Australien, der Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Italien, Kanada, Norwegen, Schweden und den Vereinigten Staaten von Amerika Zollabkommen unterzeichnet.

Außerdem wurde mit der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl eine Zollvereinbarung getroffen.

Diese Zollkonferenz 1956, die ebenso wie die Zollkonferenzen von Genf (1947), Annécý (1949) und Torquay (1950/51) die Herabsetzung der Zolltarife und die Beseitigung von Handelschranken zum Ziele hatte, wurde dadurch ausgelöst, daß dem Präsidenten der USA am 23. Juni 1955 durch das „Trade Agreement Extension Act of 1955“ neue handelspolitische Zollvollmachten übertragen wurden. Diese ermächtigten den Präsidenten, die Zölle um 15% in drei Jahresetappen von je 5% zu senken sowie die hohen, 50% des Wertes übersteigenden Zollsätze ebenfalls in drei Jahresetappen zu senken.

Die Zollkonzessionen treten gemäß Ziffer 2 des „Sechstes Protokolls über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen“ mit dem dreißigsten Tag nach Eingang einer Mitteilung beim Geschäftsführenden Sekretär des GATT in Kraft, worin von der betreffenden Vertragspartei zu notifizieren ist, daß die Absicht besteht, die in der Liste angeführten Zugeständnisse anzuwenden. Es kann aber auch ein früherer Zeitpunkt des Inkrafttretens notifiziert werden.

Da die österreichischen Vertragspartner ihre Konzessionen seit längerer Zeit in Kraft gesetzt haben, ergibt sich die Notwendigkeit, die in Rede stehenden österreichischen Konzessionen gleich-

zeitig mit dem Inkrafttreten des österreichischen autonomen Zolltarifs per 1. September 1958 in Wirksamkeit zu setzen und hievon das GATT-Sekretariat zur gegebenen Zeit zu benachrichtigen.

Es steht jedoch jeder der beiden Vertragsparteien frei, ihre Konzessionen ganz oder teilweise auszusetzen oder zurückzunehmen, falls die andere Vertragspartei mit der Notifizierung beziehungsweise Inkraftsetzung ihrer Konzessionen in Verzug gerät. Durch diese Vertragsbestimmung wird dem Grundsatz der Reziprozität in der Anwendung der beiderseits zugestandenen Zollkonzessionen Rechnung getragen.

Die Zollkonzessionen bedürfen der verfassungsmäßigen Genehmigung durch die gesetzgebenden Organe, da mit dem Inkrafttreten der gewährten Konzessionen die entsprechenden Zollsätze des autonomen Zolltarifs im Verhältnis zu den Vertragsstaaten abgeändert werden. Da jedoch die in diesem Protokoll vereinbarten Zollkonzessionen bereits auf der Grundlage der Nomenklatur des neuen Zolltarifs vereinbart wurden, konnte die Einholung der verfassungsmäßigen Genehmigung erst nach Verabschiedung des neuen Zolltarifs in die Wege geleitet werden.

Bezüglich der einzelnen Verhandlungsergebnisse wäre zu bemerken, daß dem Vertrag mit der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl besondere Bedeutung beizumessen war, da insbesondere im Falle Italiens eine weitgehende Senkung zahlreicher Edeltahlzölle im Interesse des österreichischen Stahlexportes erreicht werden konnte.

Die Gegenkonzessionen mit der Bundesrepublik Deutschland, mit der das zweitwichtigste Verhandlungsergebnis erzielt wurde, erscheinen besonders interessant, da sie zum Teil österreichische Hauptexportwaren, wie Papier und Kisten betreffen. Aber auch bei einigen anderen Waren, bei denen bisher gewisse Ausfuhrschwierigkeiten bestanden haben, konnten günstige Gegenkonzessionen erzielt werden.

Obwohl sich die Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten von Amerika insofern schwierig gestalteten, als die Vollmachten der USA-Delegation sowohl hinsichtlich des Ausmaßes der Zollessenkung als auch hinsichtlich der in Betracht kommenden Waren eng begrenzt waren, sind auch einzelne amerikanische Zugeständnisse interessant, wie zum Beispiel die Zollessenkung für Glasschmucksteine, Schmiedestücke, Toiletteseife und Gewehre.

Im engen Rahmen hielten sich die italienischen Zugeständnisse, die unter anderen Zolllkonzessionen für Kisten und Zellulose betrafen.

Bei den Verhandlungen mit den skandinavischen Staaten wurde vor allem getrachtet, die Exportpositionen der österreichischen Textilindustrie auf diesen Märkten zu sichern.

Die Verhandlungsergebnisse mit den übrigen Staaten fallen gesamtwirtschaftlich gesehen nur geringfügig ins Gewicht.

Österreich hat durch diese Tarifkonferenz auf Grund der allgemeinen GATT-Meistbegünstigungsklausel bedeutende indirekte Vorteile erhalten, da an den Verhandlungen 22 Vertragsstaaten teilgenommen haben, wobei rund 2900 Zollzugeständnisse ausgehandelt wurden. Diese Zollzugeständnisse entsprechen einem Gesamteinfuhrwert von rund 2,5 Milliarden Dollar.

Der Zollausschuß hat in seiner Sitzung vom 28. Mai 1958 den einstimmigen Beschluß gefaßt, dem Hohen Hause die Genehmigung des vorliegenden Abkommens zu empfehlen.

Es wird somit der Antrag gestellt, der Nationalrat wolle beschließen:

„Dem unter 450 der Beilagen vorliegenden Sechsten Protokoll über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.“

Wien, am 28. Mai 1958

Wallner
Berichterstatler

Horn
Obmannstellvertreter